

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.967/0016-I/PR3/2007 DVR:0000175

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at

Wien, am 5. September 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird darf einleitend mitgeteilt werden, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die geplanten Änderungen mit Interesse verfolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Flexibilisierung hinsichtlich der Änderung völkerrechtlicher Verträge begrüßt wird.

Auf folgende, im Entwurf enthaltenen Details darf seitens des BMVIT besonders hingewiesen werden:

Zu Artikel 1 Z 11 (Entfall des Artikels 15 Abs. 7 B-VG):

Der ersatzlose Entfall dieser Bestimmung sollte nochmals überdacht werden. Einerseits ist unklar, durch welche einfachgesetzliche Regelung (Landesgesetz(e) - Bundesgesetz) diese Bestimmung inhaltlich ersetzt werden könnte; ebenso unklar ist auch, worin der Vorteil bestehen soll, eine Regelung aus dem B-VG auf einfachgesetzliche Ebene zu verschieben, ohne sie zu verändern.

Andererseits wäre der Entfall mit Sicherheit zum Nachteil der Rechtsunterworfenen und wohl kaum mit einem Streben nach bürgernaher Verwaltung vereinbar. Dies darf anhand eines praktischen Beispiels verdeutlicht werden:

Die StVO sieht in § 42 ein Fahrverbot für Lkw mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t an Wochenenden und Feiertagen vor. Wiewohl diese Regelung seit langem besteht und als für die Verkehrssicherheit essentielle verkehrspolitische Maßnahme anerkannt ist, ergibt sich doch in Einzelfällen von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit einer Ausnahmegewilligung. Da die Vollziehung der StVO Landessache ist (Art. 11 B-VG), müsste der Bewilligungswerber in jedem Bundesland, das er durchfahren will, gesondert um eine Ausnahmegewilligung ansuchen. Dies

wird durch die Regelung des Art. 15 Abs. 7 B-VG verhindert, es genügt ein Antrag und es ergeht ein einvernehmlicher Bescheid aller betroffenen Länder. Entfällt nun Art. 15 Abs. 7 ersatzlos, tritt genau die zuvor beschriebene Situation ein, was sicher keinen Gewinn i.S. von mehr Bürgerfreundlichkeit darstellt.

Zu Artikel 1 Z 24 (Entfall des Artikels 103 Abs. 4 B-VG):

Dem vorliegenden Entwurf zufolge soll der administrative Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung dem Grunde nach entfallen. Gleichzeitig sollen Beschwerdemöglichkeiten an neue Verwaltungsgerichte der Länder und ein Verwaltungsgericht des Bundes eingeführt werden. Mit dem Entfall des administrativen Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung würde zwar einerseits, soweit nur mehr Verwaltungsgerichte in den Ländern angerufen werden können, der bisherige Vorteil wegfallen, dass ein Bundesminister als Rechtsmittelbehörde im Instanzenzug für eine einheitliche Entscheidung strittiger Vollzugsfragen sorgen kann. Andererseits aber bringt der verfassungsmäßige Entfall dieses Instanzenzuges eine Entlastung der Verwaltung auch in der Ministerialinstanz von Berufungsverfahren mit sich. Das betrifft auch Rohrleitungsangelegenheiten und in einigen Angelegenheiten den Bereich des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen.

Zu Artikel 1 Z 36:

Artikel 130 BV-G

Im Abs. 3 wurde zur Frage, wann das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, lediglich auf Abs. 1 Z 1 nicht aber auf Abs. 1 Z 3 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht auch dann, wenn Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsbehörde vorliegt, eine Entscheidung in der Sache selbst durch das Verwaltungsgericht getroffen werden kann. Aus den Erläuterungen ließe sich schließen, dass auch in diesen Fall eine sachliche Entscheidung durch das Verwaltungsgericht erfolgen soll, was gegebenenfalls durch eine entsprechende Bezugnahme zum Ausdruck kommen müsste.

Artikel 131 B-VG (Aufgabenteilung der Verwaltungsgerichte)

Die Aufteilung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder laut Entwurf führte offenbar zur Differenzierung bei Beschwerden gegen Bescheide eines Bundesministers

- in Angelegenheiten des Art. 102 Abs. 2 B-VG: Verwaltungsgericht des Bundes,
- in allen übrigen Angelegenheiten: ein Verwaltungsgericht des Landes.

Das sollte in der Richtung modifiziert werden, dass schon im B-VG verankert wird, dass gegen Bescheide eines Bundesministers generell eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden kann (und nicht an ein Landesverwaltungsgericht).

Mit einer solchen Lösung würden einige unzweckmäßige Fallkonstellationen und auch einige Unklarheiten aus dem vorliegenden Entwurf vermieden:

a) Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ließe es ungelöst, welches Verwaltungsgericht, dh welchen Landes, gegen einen Bescheid eines Bundesministers angerufen werden kann, wenn es



sich um bundesländerübergreifende Angelegenheiten handelt. Das betrifft zB die Errichtungsgenehmigung für eine überregionale Rohrleitung, oder die Angelegenheiten von Genehmigungen im Verkehrswesen mit überhaupt österreichweiter und eventuell sogar gemeinschaftsweiter Wirkung.

b) Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über Beschwerden nach Art 130 Abs. 1 in Rechtssachen in einer Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen „wird“, also offenbar eine, die tatsächlich dort vollzogen wird. Der diesem Wortlaut hinzugefügte Klammersausdruck verweist bloß auf Art. 102 Abs. 2 B-VG. Dort sind die Angelegenheiten genannt, die von Bundesbehörden versehen werden „können“.

c) In Art. 102 Abs. 2 B-VG ist das „Verkehrswesen“ aus dem Art. 10 Abs. 1 Z 9 ausdrücklich angeführt. Im Art. 102 Abs. 2 nicht angeführt ist die im Art. 10 Abs. 1 Z 9 auch angeführte „Umweltverträglichkeitsprüfung für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“.

Es bliebe unklar bzw. in der verfassungsrechtlichen Differenzierung unzweckmäßig, wenn für Beschwerden gegen einen Bescheid des BMVIT, mit dem die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung „nur“ gemäß EisenbahnG erteilt wird, das Verwaltungsgericht des Bundes zuständig wäre, für eine Beschwerde gegen einen im Verfahren nach dem UVP-G 2000 iVm HochleistungsstreckenG bzw. dem EisenbahnG ergehenden Bescheid über eine Eisenbahn-Hochleistungsstrecke hingegen ein (gegebenenfalls mehrere) Verwaltungsgerichte der Länder zuständig wären.

d) Gemäß Kraftfahrliniengesetz ist der Bundesminister Konzessionsbehörde für alle internationalen Linienverkehre, die nationalen Verkehre fallen in die Kompetenz des Landeshauptmannes. Das Kraftfahrlinienrecht ist im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) versteinert (die GewO ist jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 nicht auf Kraftfahrlinienunternehmen anzuwenden).

Im Entwurf des Art. 131 Abs. 2 Z 1 scheint daher der in Klammer stehende Hinweis auf Art. 102 Abs. 2 zu eng, da in diesem „Angelegenheiten des Gewerbes“ nicht angeführt ist.

Artikel 132 BV-G

Es darf angeregt werden, diese Neuregelung nochmals zu überdenken. Das Institut der „Amtsbeschwerde“ in der derzeitigen Form wird de facto abgeschafft bzw. kann mit der Neuregelung nicht dieselbe Zielsetzung wie bisher verfolgt werden.

Hintergrund der derzeitigen Regelung ist, auch in den Fällen, in denen der Instanzenzug beim UVS endet, gröbere „Entgleisungen“ der Rechtsprechung durch die UVS zu korrigieren, indem aufgrund einer Beschwerde des zuständigen Bundesministers gegen (objektiv) unrichtige UVS-Erkenntnisse der Verwaltungsgerichtshof (kassatorisch) entscheiden und so einer Verfestigung einer unrichtigen Judikatur vorgebeugt werden kann. Für die rechtspolitisch wohl wünschenswerte Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist dies von nicht unerheblicher Bedeutung.

Die vorgeschlagene Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen auf:

Zunächst erscheint nicht geklärt, bei welchem Gericht der Bundesminister seine Beschwerde einzubringen hat. Auch ist nicht klar, welchen Sinn eine solche Beschwerde in Zukunft haben soll, denn der zuvor beschriebene Sinn einer Amtsbeschwerde – in wichtigen Fragen der Rechtsprechung eine einheitliche Linie zu wahren – kann in der neuen Form nicht mehr

gewährleistet werden. Die „Amtsbeschwerde neu“ richtet sich gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, nicht der Verwaltungsgerichte!

Derzeit enthält auch das Verwaltungsgerichtshofs-Gesetz Bestimmungen über Fristen etc. Wo sollen diese Regelungen in Zukunft enthalten sein? Bedeutet die Neuregelung, dass das in jedem Land gesondert, u.U. anders zu regeln ist? Bedeutet die Neuregelung, dass der Bundesminister in Zukunft aus allen Ländern jeden Bescheid, der in einer Art. 11 – Materie gefällt wird, zugestellt erhält, damit er innerhalb einer bestimmten Frist eine Beschwerde einbringen kann? Falls das Regime – wovon wohl auszugehen ist - nur für bereits rechtskräftige Bescheide gelten soll, fehlt eine diesbezügliche Bestimmung.

Sofern also das bisherige Institut der Amtsbeschwerde tatsächlich neu geregelt werden soll, erscheint der Entwurf diesbezüglich überarbeitungsbedürftig.

Zu Artikel 1 Z 51:

Artikel 148a ff B-VG (Volksanwaltschaft)

Im Art. 148a ist gemäß Entwurf eine Ausweitung der herkömmlichen Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft über die Verwaltung hinaus auf Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung bzw. einer Beherrschung vorgeschlagen. Obwohl den Erläuterungen zufolge „viele“ betroffen seien, werden die finanziellen Auswirkungen einer solchen Ausweitung nicht dargestellt.

Es ist nur ein Beispiel angeführt, das die „Österreichischen Bundesbahnen (bzw. ihre Teilgesellschaften)“ betreffe. Dieses Beispiel erscheint allerdings in der vorliegenden Form wenig geeignet, die neue verfassungsrechtliche Regelung hinlänglich zu erläutern und zu untermauern. Abgesehen davon, dass die Diktion nicht mehr mit der aktuellen Rechtslage nach dem BundesbahnstrukturG 2003 übereinstimmt, ist das Beispiel auch inhaltlich undifferenziert. Gerade in diesem Bereich besteht schon derzeit eine Beschwerdemöglichkeit sowohl bei den Unternehmen selbst als auch bei der Regulierungsbehörde, ganz abgesehen von dem einerseits innerstaatlich andererseits gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Controlling einschließlich Qualitätskriterien im Bereich der Bestellung gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Eisenbahnverkehr. Anhand des in den Erläuterungen genannten einzelnen Beispiels kann jedenfalls nicht schlüssig nachvollzogen werden, inwieweit eine zusätzliche Einschaltung der Volksanwaltschaft zielführend und geboten ist.

Zu Artikel 1 Z 60:

Artikel 151 Abs. 37

In der Z 3 wird ...“die Überschrift vor Art. 129 in der Fassung der Z 37“ ausgeführt. Die Überschrift vor Art. 129 wird jedoch durch die Z 36 normiert.

**Zu Artikel 2 Abschnitt 2 § 5 Abs. 4:**

Die Umformulierung des § 18 PatV-EG ist insofern unzutreffend als im Art. 16 Abs. 3 lit. b PCT nicht vorgesehen ist, dass das Österreichische Patentamt nur als Internationale Recherchenbehörde zugunsten von Entwicklungsländern tätig werden darf. Durch den Wortlaut „Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. b PCT dürfen nur Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Einsetzung“ entsteht jedoch der Eindruck, dass der PCT diese Einschränkung normiert. Es wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Vereinbarungen gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. b PCT dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie die Einsetzung“.

Zu Artikel 2 Abschnitt 2 § 7 Abs. 1 Z 57:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Europäische Patentübereinkommen revidiert wurde (In-Kraft-Treten am 13.12.2007) und die revidierte Fassung (1281 der Beilagen, XXII GP) verfassungsändernde Bestimmungen enthält.

Zu Artikel 2 Abschnitt 2 § 7 Abs. 4 Z 13:

Der hier zitierte Art. 16 Abs. 3 lit. a, c und d des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens befindet sich bereits im § 7 Abs. 1 Z 56.

Anmerkungen zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen sind die Bezugnahmen auf den Entwurf teilweise nicht zutreffend, sodass hier Richtigstellungen vorzunehmen wären.

So wird beispielsweise bei Art. 2 Abschnitt 2 im vierten Absatz in der dritten Zeile ausgeführt „...steht in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 23 vorgeschlagenen Einfügung eines sechsten Unterabschnittes.....“. Es wird jedoch nicht mit Art. 1 Z 23 sondern mit Art. 1 Z 19 ein neuer Unterabschnitt eingefügt. Weiters wird bei Art. 2 Abschnitt 2 im siebenten Absatz in der vierten Zeile ausgeführt „... der in Art. 1 Z 19 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 50 B-VG...“. Art. 50 wird jedoch mit Art. 1 Z 16 neu gefasst.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass das Österreichische Patentamt aus der speziellen Sicht des gewerblichen Rechtsschutzes zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung genommen hat:

„Durch den Entwurf sollen die bisher bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingegliedert werden. Dies würde bedeuten, dass die Zuständigkeit des Obersten Patent- und Markensenates (OPMS) auf das neu zu schaffende Verwaltungsgericht des Bundes übergeht.

Der OPMS ist in Nachfolge des 1897 eingerichteten Patentgerichtshofs seit dem Jahr 1965 die Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes. Bei seiner Einrichtung wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, dass die bis dahin bewährte fachlichkundige Zusammensetzung des Patentgerichtshofs auch im Rahmen der nunmehr an

seine Stelle tretenden Kollegialbehörde weitgehend erhalten blieb. Die seinerzeit getroffenen Regelungen sind bis zum Jahr 2007 im Wesentlichen unverändert belassen worden, weil sie sich in der Praxis bewährt und eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt haben.

Der OPMS eignet sich aufgrund seiner spezifischen Zusammensetzung aus hochqualifizierten Richtern, rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern optimal zur Entscheidung über wirtschaftlich hochbrisante Streitfälle in der spezifischen Materie des Patent- und Markenrechts. Das bewährte Zusammenwirken von juristischen und technischen Spezialisten führte im Jahr 2004 zur Betrauung des OPMS als Rechtsmittelinstanz gegen Beschwerden der Beschwerdeabteilung in Patentangelegenheiten mit der Begründung, dass die besonderen Erfahrungen, die dieser in Patentangelegenheiten im Laufe der Jahre als Berufungsinstanz gewonnen hat, auch für die Tätigkeit als Beschwerdeinstanz herangezogen werden sollen, wodurch größtmögliche Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung erreicht wird.

Weiters soll eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Dabei soll es für jedes Land und für den Bund je ein Verwaltungsgericht erster Instanz geben. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich nach der ersten Administrativinstanz entscheiden. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Im Österreichischen Patentamt entscheiden die Technischen Abteilungen und die Rechtsabteilungen in erster Instanz. In zweiter Instanz ist die Beschwerdeabteilung des Patentamtes zuständig. Gemäß vorliegender Novelle würde die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung auf das Verwaltungsgericht des Bundes übergehen. Ebenso würde die bestehende Möglichkeit, gegen eine Beschwerde der Beschwerdeabteilung in Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten eine Beschwerde an den OPMS zu erheben, dadurch entfallen.

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheidet in Patentangelegenheiten die Beschwerdeabteilung durch drei fachtechnische Mitglieder, die ein Universitätsstudium auf dem Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften vollendet haben müssen, und ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes, z.B. über die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Patentanmeldung. Die Mitwirkung von drei fachtechnischen Mitgliedern geht bereits auf das Patentgesetz 1897 zurück und trägt dem überwiegend technischen Charakter der Beschwerden im Erteilungsverfahren eines Patentes Rechnung. Die Prüfung der Patentierbarkeit von angemeldeten Erfindungen vollzieht sich im Wesentlichen nach technischen Gesichtspunkten und kann nur von technisch vorgebildeten Experten gelöst werden. Die Rechtsfragen, die in erster Instanz von einem rechtskundigen Mitglied gelöst werden, sehen die Mitwirkung rechtskundiger Mitglieder in der Beschwerdeabteilung voraus, die das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften absolviert und eine spezifische Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz absolviert haben müssen.

Da sie sich in der Praxis bewährt und eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt haben, sind die getroffenen Regelungen betreffend die Zusammensetzung der Beschwerdeabteilung seit Jahrzehnten bis zum Jahr 2007 im Wesentlichen unverändert belassen worden.

Die derzeitige Mitwirkung von fachtechnischen Senatsmitgliedern auf dem Gebiet des Patentwesens im weiteren Sinn trägt dem überwiegend technischen Charakter der Beschwerden in den Erteilungsverfahren Rechnung. Die Prüfung der Schützbarkeit von angemeldeten Erfindungen vollzieht sich im Wesentlichen nach technischen Gesichtspunkten und kann nur von technisch vorgebildeten Experten gelöst werden. Die Beurteilung der Rechtsfragen in der



Beschwerdeabteilung setzen, wie bereits ausgeführt, die Mitwirkung eines rechtskundigen Mitglieds voraus. Aus gutem Grund sind nach bisheriger Rechtslage gemäß Art. 133 Z 3 B-VG Angelegenheiten des Patentwesens von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen sind, weil es sich um eine spezifische Verwaltungsmaterie handelt, die eine spezielle Sachkunde auf technischem und juristischem Gebiet erfordert.

Nach dem Entwurf soll das künftig zuständige Verwaltungsgericht des Bundes grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden, wobei als Mindesternennungserfordernis der Abschluss eines Studiums sowie eine fünfjährige Berufspraxis vorliegen müssen (Art. 134 Abs. 3). Es bestehen massive Befürchtungen, dass durch diese Nivellierung nach unten mit einem Einbruch der Rechtssicherheit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zu rechnen ist. Selbst wenn im Art. 135 Abs. 1 vorgesehen ist, dass die Gerichtsbarkeit durch Senate ausgeübt werden kann, beseitigt dies die Bedenken nicht, da die Berufung eines Senates nur durch das Gesetz über die Organisation der Verwaltungsgerichte erfolgen kann, und nicht durch das das betreffende Gebiet der Verwaltung regelnde Bundesgesetz.

Entwurfsgemäß wird der Richter des Verwaltungsgerichts hauptberuflich tätig. Dies bedeutet, dass er mit einer Vielzahl von verschiedenen Verwaltungsmaterien zu tun hat, da eine hauptberufliche Betrauung eines Richters angesichts der Anzahl von Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (vor allem auf technischem Gebiet) nicht zu erwarten ist. Die derzeit bestehende Spezialisierung und Fachkenntnis sowohl bei den Mitgliedern der Beschwerdeabteilung als auch beim OPMS könnte nur durch etwa gleichgelagerte Voraussetzungen für die Richter des Verwaltungsgerichts gewahrt bleiben, ohne befürchten zu müssen, dass die Rechtsqualität in dieser komplizierten Materie nicht sichergestellt ist.

Ebenso wäre ein grundsätzliches Abgehen von einem Senatserfordernis als massiver Rückschritt beim Rechtsschutz zu werten, der der wirtschaftlichen Bedeutung der gegenständlichen Rechtsgüter nicht gerecht wird. Ein Ausweg könnte zwar in der Einrichtung und Befassung von Spezialsenaten unter Einbindung von Laienrichtern liegen, wobei allerdings lediglich bestehende bestens funktionierende Strukturen aufgelöst und bei einem neu zu schaffenden Organ wieder eingerichtet würden.

Sofern das Organisationsgesetz des Verwaltungsgerichtes im Gegenstand eine Senatszuständigkeit vorsehen sollte, bleibt die Frage offen, ob die Materiengesetze die Anzahl der Laienrichter, d.h. somit die Anzahl der Senatsmitglieder insgesamt, selbstständig festlegen können. Auch die Regelung im Art. 136 Abs. 2 gibt zu Bedenken Anlass, wonach zwar vorgesehen ist, dass das Verfahren des Verwaltungsgerichts durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden soll, in den einzelnen Materiengesetzen aber abweichende Regelungen getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind. Dies würde auch bedeuten, dass ein bewährtes und eingespieltes System durch neue in verschiedensten Gesetzen auffindbare Verfahrensbestimmungen ersetzt wird, was der Transparenz für den Rechtssuchenden zuwider läuft.

Nach Auflösung des OPMS werden mit den Angelegenheiten des Patentrechts neue und sehr spezifische (z.B. chemische oder biotechnologische) Materien der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen werden, da zusätzlich auch aus diesem Bereich Beschwerden bzw. Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des Bundes an den VwGH gelangen werden und dadurch seine Arbeitslast erhöhen. Im Hinblick darauf, dass es sich bei Entscheidungen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes idR um Einzelfallentscheidungen handelt, werden

selbst die Ablehnungs- bzw. Zulassungsregeln des neuen Art. 133 Abs. 2 B-VG die Anzahl dieser Fälle kaum verringern können.

Der bisher zweigliedrige Instanzenzug von Nichtigkeitsabteilung und OPMS soll durch einen dreigliedrigen Instanzenzug ersetzt werden, der selbst bei Beschränkungen des Instanzenzugs an den VwGH unweigerlich zur Steigerung dessen Arbeitslast führen wird. Darüber hinaus lassen umfassende Beschränkungen des Instanzenzuges eine Verwässerung des Rechtsschutzes befürchten, wenn dem Verwaltungsgericht die Kompetenz eingeräumt wird, den maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erheben bzw. zu ergänzen, und offensichtlich kein Neuerungsverbot bestehen soll. Das hieraus resultierende Fehlen jeglichen Instanzenzugs in einzelnen Fällen und Sachfragen bei zweiseitigen Verfahren würde den Rechtsschutz am Innovationsstandort Österreich massiv gefährden.

Das Fehlen eines Neuerungsverbots im Bereich des Verwaltungsgerichts lässt befürchten, dass Verfahren umfangreicher und langwieriger werden. Beispielsweise zählt im Markenbereich die Beurteilung des Vorliegens österreichweiter Verkehrsgeltung oder der Bekanntheit einer Marke zu jenen Bereichen, die umfangreiche Erhebungen bzw. Nachweisverfahren erfordern. Wird diese Nachweisführung auch noch vor dem Verwaltungsgericht zugelassen, werden diese Verfahren - wie die Erfahrungswerte in Deutschland hinsichtlich des Zusammenspiels von Bundespatentgericht und Bundesgerichtshof zeigen - trotz der Regelung des Art. 130 Abs. 3 B-VG (neu) mit großer Regelmäßigkeit zur Ergänzung an die Erstbehörde zurückverwiesen werden, was dem Gedanken der Beschleunigung von Verfahren diametral entgegensteht.

Die Kosten für die Einrichtung des Verwaltungsgerichts des Bundes sowie des für seinen Betrieb notwendigen Personal- und Sachaufwandes wurden nicht einmal ansatzweise erhoben, sodass seriöserweise nicht mit einer Verbilligung gegenüber dem status quo im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes argumentiert werden kann.

Zudem ist bei einem Vergleich der bestehenden Kostenregelungen im VwGG – die Kostenregelung des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind bisher noch unbekannt - mit der Kostenregelung im patentamtlichen Beschwerdeverfahren (kein Kostenersatz für die Parteien, lediglich Rückzahlung der Verfahrensgebühr) zu erwarten, dass in Hinkunft der Aufwand für den Rechtsträger Bund bei Unterliegen der Behörde Patentamt in Beschwerdeverfahren sogar steigen wird.

Für den Bundesminister:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Sandra Hoentzsch
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415
E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt